

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Villenbach folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Villenbach (Friedhofsgebührensatzung)**

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Villenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Vorschussleistung**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§7) entsteht am 01.01. jeden Jahres.
- (5) Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 7 wird am 01.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig
- (7) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

#### **§ 4** **Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

- a) Bestattungsbezirk 1 (Villenbach, Hausen, Rischgau und Schrankbaummühle)
  - aa) für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren
 

für ein Einzelgrab	330,00 €
für ein Familiengrab	660,00 €
  - bb) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
 

für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	175,00 €
--	----------
  - cc) für die Dauer der Nutzungsfrist von 10 Jahren
 

für ein Urnengrab (mit Platte)	750,00 €
--------------------------------	----------
  - dd) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren
 

für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten	60,00 €
---	---------
- b) Bestattungsbezirk 2 (Wengen, Riedsend, Demhart und Beuren)
  - aa) für die Dauer der Nutzungsfrist von 25 Jahren
 

für ein Einzelgrab	410,00 €
für ein Familiengrab	820,00 €
  - bb) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
 

für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	175,00 €
--	----------
  - cc) für die Dauer der Nutzungsfrist von 12 Jahren
 

für ein Urnengrab (ohne Platte)	370,00 €
---------------------------------	----------
  - dd) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren
 

für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten	60,00 €
---	---------

(2) Beim Wiedererwerb eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.

(3) Ist ein Grab im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nachzuentrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/25, 1/20, 1/15, 1/12, 1/10, bzw. 1/5 der Grabgebühr berechnet.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

a) Benutzung	
1. des Leichenhauses (Sarg)	100,00 €
2. des Leichenhauses (Urne) Aufbewahrung bis zur Beerdigung	50,00 €
b) Annahme von Sarg/ Urne, Schließdienst und Aufbahrung	
1. Annahme der/ des Verstorbenen oder der Urne	40,00 €
2. Zuschlag zur Annahme außerhalb den Dienstzeiten (Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	40,00 €
3. Verabschiedung	75,00 €
4. Schließdienst für Anlieferung von Blumen etc.	40,00 €
5. Aufbahrung von Sarg/ Urne im Leichenhaus	45,00 €
c) Durchführung der Bestattung	
1. Leitung der Bestattung	60,00 €
2. Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung	90,00 €
3. Transport des Sarges zum Grab (u.a. 4 Sargträger)	180,00 €
4. Transport der Urne zum Grab	45,00 €
d) Öffnen und Schließen von Grabstätten	
1. Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte	600,00 €
2. Abtransport der Graberde oder Lagerung im Container	50,00 €
3. Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte	120,00 €
4. Öffnen und Schließen einer Urnennische	80,00 €
e) Zuschläge	
1. Schließdienst außerhalb der üblichen Dienstzeit	40,00 €
2. Zuschlag für Samstagsdienste (Öffnen von Grabstätten, Bestattungen, usw.)	250,00 €
3. Erschwerniszuschläge pro Person und Stunde (z.B. Sondergrößen für Säрге, Frost, Altfundamente)	40,00 €
f) Umbettungen und Exhumierungen	
1. Umbettungen von Gebeinen innerhalb des Friedhofes	900,00 €
2. Umbettungen einer Urne innerhalb des Friedhofes	180,00 €
3. Exhumierung einer Urne nach auswärts	100,00 €
4. Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit	100,00 €
5. Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
g) Dienstleistungen Friedhofswärter	
1. Reinigung Leichenhaus	60,00 €
2. Leichenhausdienst – Kerzen anzünden/ löschen	40,00 €

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde             | 10,00 € |
| b) Umschreibung einer Graburkunde            | 10,00 € |
| c) Genehmigung zum Errichten eines Grabmales | 40,00 € |

**§ 7**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Deckung der Unterhaltskosten wird pro Grab- und Urnenstätte eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgesetzt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2015 und die 1. Änderungssatzung vom 24.07.2018 außer Kraft.

Villenbach, 23.07.2024  
GEMEINDE VILLENBACH